

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung mit Deckblatt Nr. 7
„Am Hausberg Ost II“ der Gemeinde Unterdietfurt für das Gebiet
im Norden des Ortes Huldessen in der Gemarkung Huldessen**

Die Gemeinde Unterdietfurt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „Am Hausberg Ost II“ mit integrierter Grünordnung mit Deckblatt Nr. 7 für das Gebiet im Norden des Ortes Huldessen in der Gemarkung Huldessen gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans „Am Hausberg Ost II“ mit Deckblatt Nr. 7 in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans „Am Hausberg Ost II“ mit Deckblatt Nr. 7 in der Fassung vom 03.07.2024 mit der Begründung bei der Gemeinde Unterdietfurt (Bauamt, Zimmer 6) Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Do 7:30 – 12:00 Uhr und Mo 13:30 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterdietfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterdietfurt, 05.07.2024



.....
Bernhard Blümelhuber, Erster Bürgermeister

Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage

www.underdietfurt.de/aktuelles/bekanntmachungen am 05.07.2024

Veröffentlichung der Pläne auf der Homepage unter

www.underdietfurt.de/buergerservice/bauleitplanungen am 05.07.2024

Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Unterdietfurt zu Informationszwecken:

		Gemeindetafel:	Handzeichen:
Angeheftet am:	05.07.2024	Unt./ Huld.	
Abgenommen am:	09.08.2024	Unt./ Huld.	